

Satzung der Refugee Law Clinic Göttingen

In der Fassung vom 10. Juli 2015
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 09. September 2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen „Refugee Law Clinic Göttingen“. ²Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins geht von Oktober bis September.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Zweck des Vereins ist sowohl die Förderung der Hilfe von Flüchtlingen, AsylbewerberInnen und AusländerInnen als auch die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe. ²Dies soll erreicht werden durch die Unterstützung von Flüchtlingen, AsylbewerberInnen und AusländerInnen bei administrativen, rechtlichen und sonstigen Fragen und Herausforderungen in Deutschland durch Studierende. ³Zugleich soll Studierenden der Rechtswissenschaften und anderer Fächer die Möglichkeit geboten werden, durch die Arbeit an realen Lebenssachverhalten ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse auch in einem praktischen Zusammenhang anzuwenden. ⁴Gefördert werden soll damit der gesellschaftliche Zusammenhalt, der Kultur- und Völkerverständigungsgedanke, eine praxisnahe juristische Ausbildung sowie das Betreuungsangebot zugunsten von Flüchtlingen, AsylbewerberInnen und AusländerInnen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) ¹Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Bereitstellung der sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen von administrativen, rechtsberatenden und sonstigen kostenfreien Leistungen zugunsten von Flüchtlingen, AsylbewerberInnen und AusländerInnen und der entsprechenden Ausbildung bzw. Qualifizierung von Studierenden unter Wahrung der Maßgabe von § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz. ²Die Mitglieder des Beirats (§ 15) führen die Supervision der Beratung durch. ³Im Einzelnen wird er u.a. verwirklicht durch die Begleitung von Flüchtlingen, AsylbewerberInnen und AusländerInnen bei Behördengängen und vergleichbaren Notwendigkeiten, durch das Anbieten von rechtlichen und fachlichen Beratungsdiensten durch Studierende mit dem Ziel der Vermittlung von relevanten Kenntnissen und Kompetenzen rund um den Themenkomplex Migration, durch die Kooperation mit und die Unterstützung von bestehenden karitativen und rechtsberatenden Organisationen, Institutionen und Vereinen bzw. natürlichen und juristischen Personen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft sowie durch die Zusammenarbeit und Kooperation mit der Universität Göttingen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen, insbesondere Mitglieder, haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- ² Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. ²Der Antrag auf den Eintritt ist in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu fassen. ³Der Antrag muss dem Vorstand im Sinne des § 130 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugehen.
- ³ Ein Anspruch auf den Eintritt in den Verein besteht nicht. ²Über den Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet abschließend der Vorstand.
- 4 Jedes Mitglied hat seine aktuelle Adresse und seine aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- 1.1. mit dem Tod des Mitglieds,
 - 1.2. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung
 - 1.3. durch freiwilligen Austritt,
 - 1.4. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) ¹Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines jeden Geschäftshalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. ²Er erfolgt durch Erklärung in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber mindestens einem Mitglied des Vorstands.
- (3) ¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- 1.1. dauerhaft nicht mehr erreichbar ist,
 - 1.2. trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist,
 - 1.3. sich einen groben Verstoß gegen die Zwecke und Interessen des Vereins hat zu Schulden kommen lassen oder
 - 1.4. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- ²Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag von drei Mitgliedern die Mitgliederversammlung. ³Zum Zwecke der Stellungnahme muss das Mitglied vor dem Ausschluss angehört werden. ⁴Nimmt das Mitglied die Möglichkeit innerhalb von vier Wochen nicht wahr, so gilt der Ausschluss als wirksam. ⁵Die Anhörung ist im Falle des § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 dieser Satzung entbehrlich. ⁶Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden erforderlich.
- (4) Über den Ausschluss von Mitgliedern des Beirats kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. ²Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
- (2) Die Einzelheiten, insbesondere Höhe, Fälligkeit und Möglichkeiten der Befreiung von der Beitragspflicht, ergeben sich aus der Beitragsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist.

§ 7 Fördermitgliedschaft

- (1) ¹Neben der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. ²Fördermitglieder dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber weder stimm- noch wahlberechtigt.
- (2) Im Übrigen finden die §§ 4 bis 6 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1 der Vorstand (§§ 9 bis 13 dieser Satzung)
- 2 die Mitgliederversammlung (§§ 14 und 15 dieser Satzung)

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus
 - 1.1.1. dem/ der Vorsitzenden
 - 1.1.2. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.1.3. dem/ der Finanzvorsitzenden
- (2) ¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. ²Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht in der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, bestellt. ²Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. ³Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. ²Es führt den Zusatz „kommissarischer“ bzw. „kommissarische“.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. ²Die Vorstandssitzungen werden von dem/ der Vorsitzenden in Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches einberufen. ³In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. ⁴Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.

- (3) Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind in Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu protokollieren und von den SitzungsteilnehmerInnen zu unterschreiben.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. ²Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl und Einberufung der Mitglieder des Vorstands
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Bestimmung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und Erlass der „Beitragsordnung der Refugee Law Clinic Göttingen“
 5. Erlass der „Verordnung zur Ausbildung und Beratungstätigkeit der Refugee Law Clinic Göttingen“
 6. Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) ¹Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr zu erfolgen. ²Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches einberufen. ³Die Frist beginnt mit dem der Absendung der Einladung folgenden Werktag. ⁴Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. ⁵Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 außerordentliche Mitgliederversammlung

¹Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Gemäß § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, gemäß § 37 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Zweck die Einberufung verlangt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet. ²Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird aus den Reihen der Mitglieder in einfacher Mehrheit ein/e VersammlungsleiterIn gewählt.
- (2) ¹Das Protokoll wird von dem/ der ProtokollführerIn geführt. ²Der/ die ProtokollführerIn wird aus den Reihen der TeilnehmerInnen der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Soweit nicht anders bestimmt, werden Entscheidungen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen.

§ 15 Beirat

- (1) ¹Der Beirat berät den Verein. ²Die Mitglieder des Beirats, denen eine entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen gestattet ist oder die die Befähigung zum

Richteramt haben, sichern insbesondere die Einhaltung des § 6 Abs. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit.
³Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand in einfacher Mehrheit bestimmt.

- (2) Die Beiratsmitgliedschaft kann einem Mitglied des Beirats durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit wieder entzogen werden.
- (3) Die Ernennung und der Ausschluss von Mitgliedern des Beirats ist den Mitgliedern des Vereins mitzuteilen.

§ 16 Beratungstätigkeit

- (1) ¹Die Beratung darf nur von Personen durchgeführt werden, die die vereinseigene Ausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung nachweisen können. ²Der Vorstand entscheidet über die Zulassung zur Beratung. ³Er stellt auch sicher, dass bei der Beratung die Voraussetzungen von § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz eingehalten werden.
- (2) Einzelheiten zur Beratung regelt die „Verordnung zur Ausbildung und Beratungstätigkeit der Refugee Law Clinic Göttingen“, die nicht Teil dieser Satzung ist.

§ 17 Aufwendungsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (2) Der Nachweis der Aufwendungen erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit erforderlich. ³Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen. ⁴Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe von Flüchtlingen, AsylbewerberInnen und AusländerInnen. ²Über den genauen Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung zu verwenden ist.

§ 19 Änderung der Satzung

- (1) ¹Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. ²Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung

zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) ¹Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. ²Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mitgeteilt werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) ¹Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. ³Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 21 Satzungsbestimmungen

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.07.2015 verabschiedet und mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.09.2015 geändert.

Göttingen, den 09.09.2015